

**Verordnung**

*vom 23. Juni 2009*

Inkrafttreten:  
01.07.2009

**zur Änderung der Verordnung betreffend die Feuerpolizei  
und den Schutz gegen Elementarschäden**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Stellungnahme der Kantonalen Gebäudeversicherung;

in Erwägung:

Die Gemeinde erfüllt ihren Auftrag in Sachen Brandverhütung durch ihre lokale Feuerkommission. Im Sinne einer besseren Effizienz müssen die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Organisation dieser Kommission gelockert werden; die Kommission soll insbesondere die Möglichkeit haben, die Ausführung bestimmter Aufgaben an einen Spezialisten zu delegieren.

Die Frequenz der Feuerschau entspricht nicht mehr der Anzahl und Art der zu kontrollierenden Gebäude. Deshalb soll der Rhythmus der obligatorischen Feuerschau je nach Verwendungszweck der Gebäude unterschiedlich festgelegt werden.

Heizungseinrichtungen mit festen Brennstoffen und automatische Anlagen schaffen zunehmend Sicherheitsprobleme. Daher muss für diese Installationen eine Bewilligungspflicht eingeführt werden.

Private Flüssiggastanks sind zurzeit keiner Prüfung mehr unterstellt. In Anbe tracht der potenziellen Gefahr, die von ihnen ausgeht, ist es notwendig, ein Prüf verfahren einzuführen.

Auf Antrag der Direktion für Sicherheit und Justiz,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.11) wird wie folgt geändert:

**Art. 3**      Die lokale Feuerkommission  
a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der lokalen Feuerkommission gehören an ein Mitglied des Gemeinderats, das den Vorsitz hat, und mindestens zwei weitere Mitglieder. Der Feuerwehrkommandant ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission; er kann sich durch einen Offizier vertreten lassen.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Befugnissen nach Artikel 7 des Gesetzes hat die Feuerkommission folgende Aufgaben:

- a) Sie kontrolliert die im Bau befindlichen Gebäude, bevor die Bezugsbewilligung erteilt wird.
- b) Sie führt regelmässig die Feuerschau durch.
- c) Sie sorgt dafür, dass die Eigentümer die von den Kaminfegern festgestellten Mängel beheben.
- d) Sie sorgt dafür, dass die Vorschriften über die Gärung der Futterwaren befolgt werden.
- e) Sie erteilt die nötigen Anweisungen, damit die Gebäude und Feuer einrichtungen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

<sup>3</sup> Die lokale Feuerkommission kann die Kontrollen und die Feuerschau einer Person mit einer anerkannten Ausbildung als kommunaler Brand schutzexperte übertragen. Der Experte muss der Kommission Bericht erstatten.

**Art. 3a (neu)**      b) Kontrolle von im Bau befindlichen Gebäuden und regelmässige Feuerschau

<sup>1</sup> Bei der Kontrolle der im Bau befindlichen Gebäude und bei der regelmässigen Feuerschau werden sämtliche Gebäude und Bauten geprüft, mit dem Ziel, für die Sicherheit der Personen, Tiere und Sachen gemäss Gesetz und Verordnung zu sorgen.

<sup>2</sup> Die Feuerschau erfolgt:

- a) alle 10 Jahre in Wohngebäuden,
- b) alle 5 Jahre in Verwaltungsgebäuden, Werkstätten und Betrieben,

- c) alle 3 Jahre in landwirtschaftlich genutzten Gebäuden,
- d) jährlich in Schulgebäuden, Personenunterkünften, Gaststätten, Kaufhäusern, Gebäuden mit Räumen, die zur Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen bestimmt sind sowie in Gebäuden mit sozial-medizinischer Nutzung, in Spitäler und in Anstalten für die Betreuung von Behinderten.

<sup>3</sup> Die lokale Feuerkommission kann jederzeit, auf eigene Initiative oder auf Antrag, eine ihr notwendig erscheinende Feuerschau vornehmen. Die Gebäudeversicherung kann von Fall zu Fall und je nach Art der Gebäude den Gemeinden gestatten, die Feuerschau in grösseren Zeitabständen auszuüben, oder ihnen vorschreiben, die Kontrollen häufiger durchzuführen.

<sup>4</sup> Die lokale Feuerkommission erteilt den Eigentümern eine schriftliche Anweisung zur Ausführung von Reparaturen, Umbau- und Verbesseungsarbeiten, die sie für nötig erachtet, und setzt ihnen je nach Ausmass und Bedeutung der auszuführenden Arbeiten eine angemessene Frist.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Frist findet eine neue Kontrolle statt, um die Ausführung der erteilten Anweisungen zu überprüfen.

<sup>6</sup> Sind die verlangten Arbeiten innerhalb der angesetzten Frist nicht ausgeführt worden, benachrichtigt die Feuerkommission das Oberamt und die Gebäudeversicherung.

***Art. 27 Abs. 1, 4 und 5 (neu)***

<sup>1</sup> Für Heizungen mit Festbrennstoffen und einer Leistung von mehr als 20 kW, für automatische Heizungen mit Fest- oder Flüssigbrennstoffen sowie für ortsfeste Gasheizungen ist nach dem in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung vorgesehenen Verfahren eine Bewilligung einzuholen.

<sup>4</sup> Für Öfen und Kachelöfen mit Kamin jeglicher Art müssen keine Pläne eingereicht werden; das offizielle Formular und die Brandschutzanwendungen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sind für diese Geräte ausreichend.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes bleiben vorbehalten.

***Art. 27a (neu) Ortsfeste Druckbehälter für brennbare Gase***

<sup>1</sup> Die ortsfesten Druckbehälter für brennbare Gase in Betrieben, die der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) unterliegen, müssen bei der SUVA gemeldet werden.

<sup>2</sup> Für Personen und Betriebe, die nicht der VUV unterliegen, müssen die Pläne für diese Behälter und ihre Installation einer anerkannten Prüfstelle (z.B. Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches: SVGW) zur Begutachtung vorgelegt werden.

<sup>3</sup> Die Abnahmeprüfung muss bei der Inbetriebnahme erfolgen, und die regelmässigen Kontrollen müssen durch eine anerkannte Organisation (z.B. Schweizerischer Verein für technische Inspektionen: SVTI) ausgeführt werden.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX